STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN

ORTSTEIL LOWICK 7-3

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER WERTHER STRASSE-UP DE BREEDE, PANNEMANNSTR, KEMPKES WEG UND EHEMALIGER STADTGRENZE.

Die gestalterischen Festsetzungen sind gem. § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 29. Okt. 1980 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 20. Nov. 1980

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gem. § 1o3 i.V.m. § 77 BauO. NW mit Verfügung vom 24.01.1981 genehmigt.
10.1.37.116-67/80

Borken, den 24.01.1981

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Seifen

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in ihrer Sitzung am 29.10.1980 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauG.
Die Änderung ist in braun dargestellt.
Die Änderung ist gem. § 10 BauG. ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bocholt, den 20.11.1980

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Öffentlegung gem. § 12 BauG. wurden am 29.01.1981 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 30.01.1981

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat

Jellenmann

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 19.12.1990 den Bebauungsplan Lowick 7-3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in grün dargestellt.
Die wurde am 19.12.1990 gem. § 13 BauGB vom [illegible] als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 20.12.1990

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Öffentlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 28.01.1991

Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtrat

Jellenmann

Der geänderte Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Zeit vom 15.10.1979 bis 15.11.1979 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 16.10.1979

Der Stadtdirektor
I.A.
(Grave)
Stadtamtmann

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.12.1979 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauG als Satzung.
Bocholt, den 22.12.1979

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die in rot eingetragenen Änderungen des Bebauungsplanes sind gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) mit Verfügung vom 29.04.79 ...
Münster, den 29.04.79

Der Regierungspräsident
I.A.
Regierungsrat

Die Genehmigung und die öffentliche Auslegung der Änderung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) am 29.04.79 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung ist daher ab 6.6.1979 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 7.6.1979

Der Stadtdirektor
I.A.
(Thiele)
Ltd. Stadtbaudirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 18.02.1998 den Bebauungsplan (Lowick) 7-3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Die wurde am 18.02.1998 gem. § 13 BauGB [illegible] als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 18.02.1998

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Öffentlegung gem. § 12 BauGB wurden am 18.03.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 18.03.1998

Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtrat

GEMARKUNG LOWICK FLUR 3
MASSTAB 1:2500

Siehe Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7-3 / 1

Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes
Siehe Rückseite

Das Plangebiet ist in das Flurbereinigungsverfahren Liedern-Werth einbezogen. Die Kartenunterlage des Bebauungsplanes stimmt mit der Zulegungskarte nach dem Stande vom November 1975 überein.

Bocholt, den 9.1.1976

Stadt. Obervermessungsrat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am [illegible] den Bebauungsplan Lowick 7-3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Pink dargestellt.
Die wurde am 02.2.1996 gem. § 10 BauGB [illegible] als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 22.2.1996

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Öffentlegung gem. § 12 BauGB wurden am 2.4.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 2.4.1996

Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25.8.1977 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in blau dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 2.8.1978

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 BauO. NW. mit Verfügung vom [illegible] genehmigt.
Borken, den 14. Sep. 1982

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß einstimmig gem. § 2 (6) BBauG in Kenntnis der Begründung folgende Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Lowick 7-3 für das Gebiet südlich der Werther Straße, Up de Breede, Pannemannstraße, Kempkes Weg und ehemaliger Stadtgrenze:

1. Zur besseren Erschließung des Grundstückes Lowick Flur 4 Nr. 295 soll der Stichweg Lowick Flur 4 Nr. 152 auf 5 m Breite ausgeweitet und bis zur westlichen Grundstücksgrenze Lowick Flur 4 Nr. 295 verlängert werden.

2. Auf dem südlichen Teil des Grundstückes Flur 4 Nr. 295 wird die eingeschossige Bauweise in eine zweigeschossige geändert.

3. Für das Grundstück Gemarkung Lowick Flur 3 Nr. 151 wird die überbaubare Fläche geändert. Durch Ausweisung eines Stichweges wird die östlich angrenzende Fläche Gemarkung Bocholt Flur 77 Nr. 1 in das Bebauungsplangebiet Lowick 7-3 einbezogen und der Bebauung zugeführt. Insgesamt werden fünf Bauplätze ausgewiesen. (SIEHE ROTE EINTRAGUNG)

Bocholt, den 18. Juli 1978

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die Gestaltungsfestsetzungen dieses geänderten Planes wurden gem. § 103 i.V.m. § 77 BauO NW mit Verfügung vom 21.05.1979 Az. 637116 - 10/79 genehmigt.

Borken, 21.05.1979

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage

Daniels

GEMARKUNG LOWICK FLUR 4

Vorstehender Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2500 stimmt mit den der zeit gültigen Unterlagen des Liegenschaftskatasters überein. Das Liegenschaftskataster in den dargestellten Zustand tritt mit Rechtsverbindlichkeit des Flurbereinigungsplanes außer Kraft.

Bocholt, den 9.1.1976

Stadt. Obervermessungsrat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Öffentlegung gem. § 12 BauGB wurden am 13.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.09.1999

Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtrat

Pa/l. tk

ÄNDERUNG - BEREICH PANNEMANNSTRASSE

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 Buchstabe a BauGB. für die neuen überbaubaren Flächen.

a. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wegeflächen, Hofflächen und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. wassergebundene Wegedecken, Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.

b. Zu a) ist Voraussetzung privater Grundstücksflächen ist ein Oberbau (als Vollgeschoss oder Nichtvollgeschoss) aber auch Kellergeschosse (z. B. Keller, die nicht mehr als 1,5 m über die natürliche Geländeoberfläche hinausragen) mit einer Höchstentfernung von 1,5 m auf den jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen und langfristig zu erhalten. Für Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen ist ausnahmsweise ein Mindestmaß von 2,5 m zulässig.

c. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an jeder Fassade, die länger als 10 m ist, mindestens eine Kletterpflanze zu setzen. Pflanzort und Art in Abhängigkeit der jeweiligen Standorten besonders geeignet:

- geeignet Efeu (nicht absetzig),
- Kletterknöterich (nicht absetzig),
- Wilder Wein (absetzig),
- Schlingknöterich (Rankhaltehilfe notwendig) und
- Blauregen (Rankhaltehilfe notwendig).

d. Die Bepflanzung ist fachgerecht herzustellen (z. B. Gartenbau), an sind diese Pflanzbäume zu begrünen.

Textl. Festsetzung

Gem. § 9 Abs. 1, Ziff. 6 BauGB sind in dem Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig.

Hinweis 1: Hinsichtlich der auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser wird auf § 51 A Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen.

Hinweis 2: Die Errichtung von Hausgrundstücken Einzelhäusern ist aus den gleichen Varianten beschränkten Zahlen der Vorderhäuser auf Kampfbahnen aufgenommen, so daß Anlagen entsprechen und der baulichen Kennzeichnenschaften der das Ortsbegrenzen der Stadt Bocholt bzw. schriftlich der Ortsnahmen über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen ist und erforderlichen in einem Fall auch die Frage der Kostenbeteiligung zu klären.

△ = Einzelhaus

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 25.08.99 den Bebauungsplan Lowick 7-3 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Die wurde am 25.08.1999 gem. § 13 BauGB vom [illegible] als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 25.08.1999

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

HINWEIS Nr.3

Empfehlung Schallschutz

Im Baugenehmigungsverfahren sind dem Bauherrn folgende Schallschutzmassnahmen schriftlich zu empfehlen: Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, die der WERTHER STRASSE nicht abgewandt liegen sollen eine Schallminderung von 30 dB (A) erbringen.

HINWEIS Nr. 2

Es ist durch Baulasterklärung gesichert, dass:

a) nur zwei Wohnungen errichtet werden dürfen, die vergleichbar nach § 8 Abs 3 Ziff 1 BauNVO genutzt werden,

b) das Gelände nicht als Abstellflächen für den Kfz - Betrieb verwendet werden darf.

HINWEIS Nr. 1

Es ist durch Baulasterklärung gesichert, dass nur baul. Anlagen errichtet werden dürfen, in denen keine Kfz-Pflegearbeiten vorgenommen werden.

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG), sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9, Abs 1-5 FStrG/§ 25, Abs. 3 Satz 1 LStrG, nicht (§ 9, Abs 7 FStrG/§ 25 Abs 3 Satz 2 LStrG).

GEBÄUDEBESTAND

Vorh. / neu/abbruch

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude

I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3,0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ag nur Hausgruppen zulässig
- g geschloss. Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Baulücke

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Kirche
- Schule
- Hallenbad
- Kindergarten
- Kinderlagerstätte
- Theater
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Umformstat.
- Trafostation
- Elektr. Werk
- Pumpwerk
- Brunnen
- Gaswerk
- Fernheizwerk
- Kläranlage
- Wasserbehälter
- Wasserwerk

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO NW vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 29. Okt. 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) ist in diesem Plan festgelegt:

- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade
- Materialien
- Durchgang erdgeschossig frei
- Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- H Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN

- Grünanlagen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- 0,3 t Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- Höfe Baugrdstcke f. bes. baul. And. die privatwirtsch. Zwecken dienen.
- Mit Geh., Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbere ches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Baudenkmal

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spriegelzaun
- Hecke
- Sprengelzaun
- 13,69 NN Höhe
- Böschung
- Kanaldeckel
- Ka-stände

Es wird bescheinigt, dass diese Kartenunterlage geometrisch einbindig ist und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.

Bocholt, den 9.1.1976

Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 290), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW. vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656).

Bocholt, den 16. JAN. 1976

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadtvermessungsamt
Stadt. Oberbaurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.2.1976 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen.

Bocholt, den 8.4.77

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 9.3.1977 bis 12.4.1977 ausgelegen.

Bocholt, den 21.4.1977

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 26.5.1977 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 26.5.1977

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 25.5.1977 genehmigt worden.

Münster, den 1977

Der Regierungspräsident
I.A.

Regierungsrat

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) am 18.10.1977 ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan liegt daher ab 18.10.1977 rechtsverbindlich.

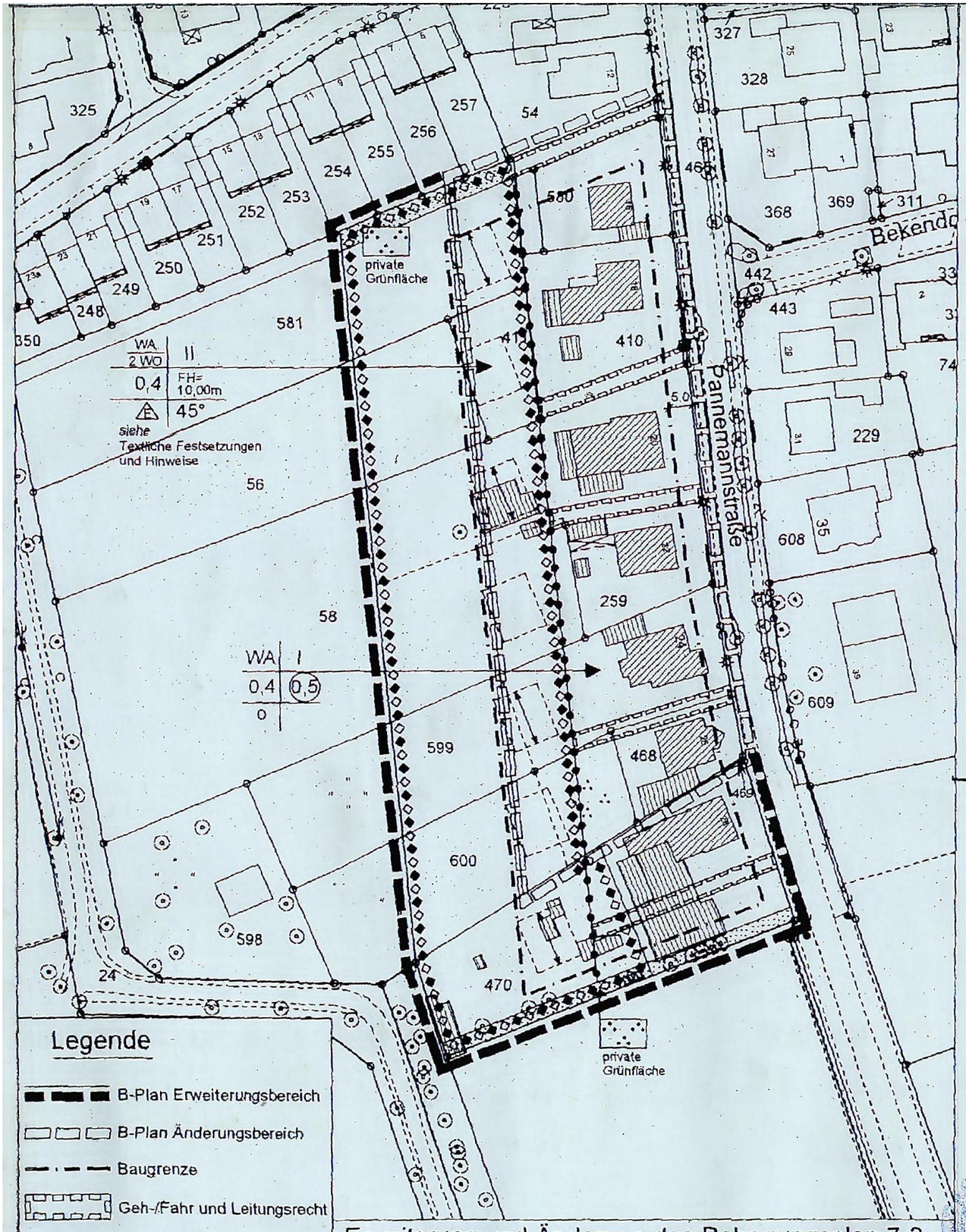
Bocholt, den 21.10.1977

Der Oberstadtdirektor
I.A.

BEBAUUNGSPLAN

ORTSTEIL LOWICK 7-3

M. 1:1000



Textliche Festsetzungen des Änderungsplanes zum Bebauungsplan

Lowick 7 - 3

der Stadt Bocholt

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

F1. Ausschluß von Schank- und Speisewirtschaften (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
Die gem. § 4 Abs.2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig.

F2. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In der rückwärtigen Bauzeile zur Pannemannstraße sind max. zwei Wohnungen in einem Wohngebäude zulässig.

F3. Höhenlage (§ 9 (3) Bau GB als Maß der baulichen Nutzung)
Die max. zulässige Firsthöhe FH bezieht sich auf Oberkante Straße (Gehweg) an der Hauszufahrt.

F4. Garagen und Carports (§§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Garagen und Carports dürfen die westliche rückwärtige Baugrenze um max. 6,0 m überschreiten. Garagen und Carports sind nur mit Flachdach zulässig. Vor Garageneinfahrten muß der Stauraum mind. 5,00 m betragen.

F5. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Wintergärten und überdachte Terrassen dürfen die rückwärtige Baugrenze als untergeordnete und transparente bauliche Anlagen um max. 3,50 m überschreiten.

F6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)
Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten der Hinterlieger zur Pannemannstraße festgesetzt.

F7. Regenwasserversickerung (§51a LWG i. V. mit § 9 Abs.4 BauGB)
Das Regenwasser der Baugrundstücke ist an den Regenwasserkanal Pannemannstraße anzuschließen und wird dem Gewässer ‚Heggenaa' zugeleitet. Versickerungsmöglichkeiten auf den Baugrundstücken sind ansonsten im Einzelfall mit der Abteilung Stadtentwässerung der Stadt Bocholt abzustimmen.
Hinweis: Eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz ist vorab bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind Sickerschächte nicht zulässig.

F8. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a, Satz 2 BauGB)
Den gekennzeichneten Eingriffsflächen (siehe Legende) werden Kompensationsmaßnahmen aus dem städtischen Ausgleichsflächenpool auf den Grundstücken Zum Venn in Barlo (Flur 16, Flurstück 786, 791) bzw. Zum Venn in Stenern (Flur 2, Flurstück 78, 94) anteilig im Wert von 12344 Ökopunkten zugeordnet.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften nach § 86 der Landesbauordnung (BauONW) i.d.F. vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256) i.V. mit §9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB)

F9 Dachgauben
Dachgauben sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 50 % der Traufläge einnehmen, gemessen am Fuß der Dachgaube. Dachgauben bzw. Dachaufbauten mit Fensteröffnungen sind im Spitzbodenbereich nicht zulässig.

III. Hinweise

H1. Grundstücksaufteilungen
Gestrichelt dargestellte Grundstücksaufteilungen und Baukörper sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

H2. Wasserschutzgebiet
Der Bebauungsplan liegt im Wasserschutzgebiet III B Bocholt – Liedern. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

H3. Kampfmittel
Vor Aufnahme jeglicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, daß die betroffenen Flächen vom Kampfmittelräumdienst abgesucht und über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt freigegeben werden.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 08.03.2006
den Bebauungsplan Lowick 7-3
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Schwarz dargestellt.
Sie wurde am 08.03.2006 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 09.03.2006

Bürgermeister Schriftführer~~in~~

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 28.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 29.03.2006
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
i.V.

Stadtbaurat